

Bekanntmachungen

Bundesministerium für Gesundheit und Soziale Sicherung

Bekanntmachung [1777 A]
eines Beschlusses
des Gemeinsamen Bundesausschusses
nach § 91 Abs. 7
des Fünften Buches Sozialgesetzbuch (SGB V)
zur Änderung der Anlage 1
der Mindestmengenvereinbarung
nach § 137 Abs. 1 Satz 3 Nr. 3 SGB V

Vom 20. September 2005

I. Der Gemeinsame Bundesausschuss gemäß § 91 Abs. 7 SGB V hat in seiner Sitzung am 20. September 2005 beschlossen, die Anlage 1 Nr. 6 der Mindestmengenvereinbarung wie folgt zu ändern:

Nach der Angabe 5-822.9** Sonderprothese [Subklassifikation] wird folgender Text angefügt:

Krankenhäuser, die im Jahr 2005 zwischen 40 und 49 Kniegelenk-Totalendoprothesen erbracht haben und im Bundesverfahren der externen stationären Qualitätssicherung des Jahres 2004 Kriterien guter Qualität erfüllen, gemäß den folgenden Ausführungen, erhalten eine Karenzzeit von einem Jahr.

1. Die Beurteilung der Kriterien guter Qualität im Sinne der Übergangsregelung erfolgt auf der Basis der Daten der externen stationären Qualitätssicherung bei der BQS für das Verfahrensjahr 2004 im Leistungsbereich Knie-Totalendoprothesen-Erstimplantation zu fünf ausgewählten Qualitätsindikatoren (QI).
2. Es handelt sich dabei um die Qualitätsindikatoren:
 - QI 1: Indikation
 - QI 2: Letalität
 - QI 3: Postoperative Beweglichkeit
 - QI 4: Risikoadjustierte postoperative Wundinfektion
 - QI 5: neu aufgetretene Dekubitalulzera (Grad 2 bis 4)

Qualitätsindikator	Referenzbereich	BQS-Kennzahl-ID #)
QI 1: Indikation	> = 82,17 %	44534
QI 2: Letalität*)	< = 0,10 %	45060
QI 3: Postoperative Beweglichkeit*)	> = 60,79 %	65537
QI 4: Risikoadjustierte postoperative Wundinfektion*)	< = 1 %	47406
QI 5: neu aufgetretene Dekubitalulzera (Grad 2 bis 4)*)	< = 0,47 %	50656

3. Gute Qualität im Sinne der Übergangsregelung gilt als erreicht, wenn die Ergebnisse des Krankenhauses für die QI 1 und 2 keine und für die QI 3 bis 5 bei nicht mehr als einem Qualitätsindikator Abweichungen vom Referenzbereich auftreten.
4. Ergebnisse von Krankenhäusern, die die Kriterien guter Qualität im Sinne der Übergangsregelung nicht erfüllen, können auf Wunsch des Krankenhauses von der Arbeitsgruppe (AG) Mindestmenge des Unterausschusses sonstige stationäre Qualitätssicherung des Gemeinsamen Bundesausschusses gemäß § 91 Abs. 7 SGB V einer weiteren Analyse unterzogen werden. Durch einvernehmliches Votum der AG Mindestmenge kann Krankenhäusern nach der Einzelfallanalyse das Erreichen der Kriterien guter Qualität im Sinne der Übergangsregelung attestiert werden.
5. Krankenhäuser mit einer Dokumentationsrate von weniger als 95 % nach QS-Filter-Sollstatistik im Leistungsbereich Knie-TEP-Erstimplantation im Verfahrensjahr 2004 werden von der Übergangsregelung ausgeschlossen.

Der Beschluss tritt mit Wirkung vom 20. September 2005 in Kraft.

*) Ergebnisqualität:
auffällig bei statistisch signifikanter Abweichung vom Referenzbereich, d. h., wenn der zweiseitige 95 %-Vertrauensbereich für Anteile nach Pearson-Clopper bzw. Normalverteilungsapproximation [Hartung J. (2002): Statistik: Lehr- und Handbuch der angewandten Statistik, S. 202–205] vollständig außerhalb des definierten Referenzbereichs liegt.

#) Referenz:
BQS Bundesgeschäftsstelle Qualitätssicherung gGmbH: Qualitätsindikatoren zum Leistungsbereich Knie-Totalendoprothesen-Erstimplantation, Verfahrensjahr 2004. Online verfügbar unter: http://www.bqs-qualitaetsindikatoren.de/2004/ergebnisse/leistungsbereiche/knie_tep_erst/index_html [Recherchedatum: 8. September 2005]
BQS Bundesgeschäftsstelle Qualitätssicherung gGmbH: Qualitätsindikatoren zum Leistungsbereich Pflege: Dekubitusprophylaxe, Verfahrensjahr 2004. Online verfügbar unter: http://www.bqs-qualitaetsindikatoren.de/2004/ergebnisse/leistungsbereiche/dek/index_html [Recherchedatum: 8. September 2005]

Siegburg, den 20. September 2005

Gemeinsamer Bundesausschuss
gemäß § 91 Abs. 7 SGB V
Der Vorsitzende
Prof. Dr. P o l o n i u s